

Information zur Kostenerstattung des Landes zum Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und Stand des Widerspruchsverfahrens gegen die Kostenerstattung für das Jahr 2012

Die Landeserstattung wird nur durch Pauschalen vorgenommen. Diese wurden ab dem 01.01.2013 zwar etwas angehoben, sind jedoch immer noch nicht auskömmlich. Insofern ist, wie dargestellt, jährlich ein kommunaler Zuschuss zu den übertragenen Aufgaben zu leisten.

	2010	2011	2012	Plan 2013	Tatsächlicher Aufwand (Stand 20.11.)	Hochrechnung Dez. 2013	Plan 2014
Ausgaben nach dem AsylbLG in T€	432,3	522,2	662,6	896,8	706,8	883,8	901,3
Darunter für Krankenhilfe:	156,3	183,0	191,6	183,0	134,1	190,1	183
Ausgaben für Betreuung und Gemeinschaftsunterkunft in T€	335,5	353,6	366,7	402,8	375,8	420,2	402,8
Summe Ausgaben T€	767,8	875,8	1.029,3	1.299,6	1.082,6	1.304,0	1.304,1
Einnahmen aus Landeserstattung in T€	395,6	557,0	816,2	780,6	623,0	823,0	782,9
Differenz T€	-372,2	-318,8	-213,1	-519	-459,6	-481,0	-521,2

Fallspezifisch ist eine konkrete Aussage über Ausgaben/Einnahmen jedoch erst im 1. Quartal eines Folgejahres möglich, wenn alle Abrechnungen und der Kostenerstattungsbescheid abschließend vorliegen.

Für jede nach dem leistungsberechtigte Person nach dem AsylbLG erstattet das Land pauschal 9.011 € (seit dem 01.01.2013). Diese Pauschale wird für die Dauer des Asylverfahrens, aber maximal für 4 Jahre gezahlt. Von dieser Pauschale müssen alle Kosten für den Lebensunterhalt, die Unterkunfts- und Betreuungskosten sowie alle zusätzlichen Mehrbedarfe (medizinische Behandlungen, ...) gedeckt werden. Diese Pauschale wird jedoch nur in voller Höhe gezahlt, sofern der betreffende Flüchtling auch die Unterkunft regelmäßig nutzt. Sollte der vorgehaltene Platz nicht fortwährend belegt sein, reduziert sich die jährliche Erstattungssumme um bis zu 2.193 € p.a., unabhängig davon, dass die bestehenden Verträge eingehalten werden müssen.

Viele Flüchtlinge weisen einen schlechten Gesundheitszustand auf, werden aber nicht krankenversichert. Insofern müssen die Gebietskörperschaften für alle Maßnahmen der medizinischen Behandlungen, Rehabilitation etc. aufkommen.

Derzeit leben in der Stadt Cottbus eine mazedonische Familie und eine russisch / tschetschenische Familie mit krebserkrankten Kindern. Für Krankenhausaufenthalte, Chemotherapie, Begleitkosten für die Eltern und Reha-Maßnahmen werden pro Fall und Jahr mindestens ca. 100 T€ fällig. Ein notwendiger Charité Aufenthalt eines benannten Falles für 4 Wochen belief sich auf 20 T€.

Stand des Widerspruchsverfahrens gegen die Kostenerstattung 2012

Die Stadt Cottbus hat gegen die Kostenerstattungsbescheide aus dem Jahr 2012 jeweils Widerspruch eingelegt. Es wird davon ausgegangen, dass das LASV den 1. Widerspruch als erledigt betrachtet, da durch die Anhebung der Kostenerstattungspauschale von 8.020 €/Jahr und Fall auf 9.011 Euro eine Nachzahlung gewährt wurde.

Da jedoch auch der Nachzahlungsbetrag die Gesamtausgaben nicht deckte, wurde erneut Widerspruch mit Datum 10.10.2013 eingelegt.

Maren Dieckmann
Fachbereichsleiterin Soziales